

Neue Postleitzahl:
20457

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND NEU = Teletex 40 39 68 Telefax (040) 36 20 29

Börse, Kontor 24, 2000 Hamburg 11 · Telefon: 36 20 25 · Telex: 213657

Unveränderte
Neuherausgabe
1. Januar 1983

Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. I

(Für deutsche Fabrikate im Inlandsverkehr)

Ab 2. 4. 1996

Ausgabe vom 1. September 1972

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

....., den 19..... 1

Verkäufer: 2

Käufer: 3

Vermittler: 4

Menge und Artikel: ca. 5

Beschaffenheit/Qualität: 6

Gehaltsbasis: 7

Preis: 8

je 1000 kg

	<u>brutto für netto einschl. Sack</u>	*)	9
	netto lose		10

Parität: 11

Zahlung: netto Kasse 12

Lieferung: 13

Gerichtsstand für beide Teile: Hamburg 14

Erfüllungsort für beide Teile: für die Lieferung: Ort der Verladung 15
für die Zahlung: Geschäftssitz des Verkäufers 16

Bemerkungen: 17

..... 18

Die Parteien unterwerfen sich den nachstehenden Bedingungen sowie den am Tage des Abschlusses geltenden Schiedsgerichtsbestimmungen des «Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.», Hamburg. Alle Streitigkeiten aus diesem Verträge werden durch das Schiedsgericht des «Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.» endgültig geschlichtet, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grunde bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden. 19
20
21
22
23
24
25
26

..... 27

Käufer	Vermittler	Verkäufer
--------	------------	-----------

§ 1 Fristen 28

Als Geschäftstage im Sinne dieses Schlußscheins gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends. „Sofort“ bedeutet innerhalb von drei Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb 14 laufender Tage, der Tag des Abschlusses nicht mitgerechnet. 29

Ist „prompt“ oder eine längere Frist vereinbart worden und endet diese an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, durch den die Erfüllung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. 30

Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10., „Mitte des Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende des Monats“ die vom 21. bis zum letzten des Monats. 31
32

Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats. 33
34

§ 2 Fabrikat / Anschluß 35 36

Ist Ware einer bestimmten Fabrik verkauft oder nachträglich eine diesem gleich zu erachtende Erklärung des Verkäufers rechtzeitig erfolgt, so gelten hinsichtlich der Qualität, Kondition, Turnbelieferung und aller Fälle höherer Gewalt die Originalbedingungen der Fabrik und entbinden den Verkäufer insoweit von der rechtzeitigen Lieferung oder von der Lieferung überhaupt, als die betreffende Fabrik davon befreit ist und von diesem Recht nachweislich Gebrauch macht. Im übrigen finden auch alle Bedingungen der liefernden Fabrik Anwendung, soweit sie dem Vertragsgegner der Fabrik über den Rahmen dieses Schlußscheins hinausgehende Verpflichtungen auferlegen. 37
38
39
40
41
42
43

Ist Anschluß an einen anderen Formularkontrakt vereinbart worden, so gelten die „Zusatzbestimmungen zu den Schlußschein-Formularen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. über den Anschluß an andere Verträge“ als Bestandteil des Vertrages. Fabrikbedingungen sind im Sinne dieses Paragraphen als Formularkontrakt anzusehen. 44
45
46

§ 3 Lieferung 47

Die Lieferung erfolgt innerhalb des vereinbarten Liefertermins nach Wahl des Verkäufers. Nur verladebereite Ware ist andienungsfähig. Die Erteilung eines Lieferscheins gilt als Andienung. Der Verkäufer kann die Ware bereits vor Beginn der Lieferzeit zum ersten Tag der Lieferzeit andienen. Eine Andienung bzw. Dispositionserteilung muß rechtzeitig vor Ablauf der Lieferzeit erfolgen. 48
49
50
51

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bei Wasserverladung hat der Käufer die vom Verkäufer mit einer Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen üblichen Bedingungen gegen sich gelten zu lassen.	52 53
Bei Bahnverladung ist der Verkäufer verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu stellen und die Ware frei gestaut in den Waggon zu liefern.	54 55
Waggonmangel oder fehlende Verschiffungsmöglichkeit berechtigen den Verkäufer zu einer angemessenen Ausdehnung der Lieferzeit.	56 57
Der Verkäufer ist bei Waggonverladung berechtigt, auch entgegen anderer Anweisung des Käufers die Ware nach dem Empfangsort an seine eigene Adresse oder an die eines Spediteurs zu senden. In solchem Falle hat er den Käufer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.	58 59 60
Wenn „franko“ verkauft ist, geht das Transportrisiko zu Lasten des Verkäufers, wenn „frachtfrei“ verkauft ist, dagegen zu Lasten des Käufers.	61 62
Ist Parität „waggonfrei/frei LKW“ eines bestimmten Verladeortes verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auch von einem anderen Verladeort unter Verrechnung der nachzuweisenden Mehr- oder Minderkosten anzudienen und zu liefern.	63 64
§ 4 Nachfrist/Nichterfüllung	65
Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch eine Nachfrist zu stellen, welche an einem Geschäftstag bis 17.00 Uhr im Geschäftslokal der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll, und zwar:	66 67 68 69
bei Verkäufen per „sofort“ von mindestens 2 Geschäftstagen,	70
bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ von mindestens 3 Geschäftstagen und bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ von mindestens 5 Geschäftstagen.	71 72
Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist.	73 74
Der Verkäufer ist berechtigt, eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen, sofern es sich um die Säumigkeit des Käufers hinsichtlich ausführbarer Dispositionen oder Zahlung handelt.	75 76
Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder	77
a) vom Vertrage zurückzutreten oder	78
b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ unter Beachtung der vom Vorstand dieses Vereins herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder	79 80 81
c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ oder einem seiner Stellvertreter zu ernennenden Makler oder Agenten unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes dieses Vereins für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag;	82 83 84 85 86
oder, wenn der Käufer der Säumige ist,	87
d) die Ware für Rechnung des Käufers einzulagern und/oder	88
e) die Erfüllung des Kontraktes bzw. der betreffenden Teilmenge zu verlangen.	89
Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das zu b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die zu c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäftes (b) oder der Feststellung des Wertes (c) ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.	90 91 92 93 94
Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Abs. 4 Buchst. c) vorgehen müßte.	95 96
Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist telegrafisch/fern-schriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Wohnet der Säumige am gleichen Ort, so genügt schriftliche Benachrichtigung am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist abgehend. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.	97 98 99 100 101
Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.	102
In gleicher Weise unter Ausschluß von d) und e) zu verfahren ist eine Partei verpflichtet, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Die Gewährung einer Nachfrist ist in diesem Fall ausgeschlossen. Als Stichtag gilt der auf den Eingang der Nichterfüllungserklärung folgende Geschäftstag.	103 104 105
Ist die Andienung bzw. Abforderung im Erfüllungszeitraum nicht erfolgt, so sind beide Parteien berechtigt, während des folgenden Monats jederzeit Erfüllung des Kontraktes zu verlangen; es steht dem Verkäufer jedoch eine der Menge entsprechende Lieferfrist zu. Verständigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erfüllungszeitraumes schriftlich über eine weitere Ausdehnung der Lieferzeit, so steht es den Parteien nur noch frei, eine Verrechnung gemäß Abs. 4 Buchst. c) vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.	106 107 108 109 110
§ 5 Mengenspielraum / Teillieferung	111
In bezug auf das Vertragsquantum bedeutet der Zusatz „cirka“, daß der Verkäufer das Recht hat, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern. Bei Lieferungen ab Fabrik darf der Verkäufer den Mengenspielraum nur in Anspruch nehmen, sofern die liefernde Fabrik davon nachweislich Gebrauch macht.	112 113 114
Der Mengenspielraum entfällt, wenn das Kontraktquantum durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. In diesem Fall muß der Käufer die Höchstmenge abnehmen bzw. sich mit der Mindestmenge begnügen. Für den Fall der Nichtlieferung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.	115 116 117
Teillieferungen sind gestattet. Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag.	118
§ 6 Gewicht	119
Das im Auftrage und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger oder fabrikseitig festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen.	120 121

§ 7 Probenahme	122
Die Probenahme ist Sache des Käufers. Sie erfolgt am Versandort gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927. Spätestens bei Erteilung der Verladeverfügung hat der Käufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu machender Vertreter die Proben gemeinsam mit dem Verkäufer ziehen will. Unterbleibt diese Angabe, so kann der Verkäufer die Probenahme auf Kosten des Käufers durch einen sachverständigen, vereidigten Probennehmer vornehmen lassen. In diesem Falle hat er dem Käufer unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben und die Proben unverzüglich zuzustellen.	123 124 125 126 127 128
Ist die Probenahme am Versandort nicht erfolgt, so hat sie unmittelbar bei Ankunft bzw. bei Entladung jeder Sendung nach den Vorschriften des Artikels 1a) oder c) der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 zu erfolgen.	129 130 131
Über die Probenahme ist eine Bescheinigung gemäß Artikel 9 der vorgenannten Verordnung auszustellen.	132
Die Probenahme regelt sich im übrigen nach der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927. Für den Fall einer Änderung dieser Verordnung treten die im Zeitpunkt der Erfüllung gültigen gesetzlichen Vorschriften an ihre Stelle.	133 134 135
§ 8 Sonderkosten	136
Entstehen nach Abschluß eines Geschäftes beim Bezug von Waren Mehrkosten, so kann der Verkäufer diese dem Käufer in Anrechnung bringen, wenn sie nachweislich durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. In gleicher Weise wirken sich Kostenermäßigungen zugunsten des Käufers aus. Entsprechend ist bei Frachtänderungen zu verfahren.	137 138 139 140
Wer sich im Verzug befindet, geht der Vorteile aus dieser Bestimmung verlustig.	141
§ 9 Beschaffenheit / Qualität	142
Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, unverdorbene Qualität zu liefern. Abweichungen von der kontraktlichen Beschaffenheit/Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen etwaigen Minderwertes der Ware bleiben unberührt. Die Festsetzung des Minderwertes erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.	143 144 145 146 147
Übersteigt der vom Schiedsgericht wegen Abweichung von der kontraktlichen Beschaffenheit/Qualität festgestellte Minderwert der ganzen Partie im Durchschnitt 10 %, so kann das Schiedsgericht dem Käufer auf Antrag das Recht einräumen, Zurücknahme der ihm gelieferten Ware unter Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises und der auf der Ware ruhenden Kosten und/oder Ersatzlieferung in kontraktgemäßer Ware zu verlangen. Zur Nachlieferung vertragsgemäßer Ware hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist einzuräumen. Sollten im Einzelfall besondere Umstände es gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann das Schiedsgericht dem Käufer die vorstehend genannten Rechte auch dann zubilligen, wenn die 10 %-Grenze nicht erreicht ist.	148 149 150 151 152 153 154
Bei einem Verkauf nach Typmuster sind kleine Abweichungen, auch in der Farbe und Mahlung, zulässig. Wenn Gleichmäßigkeit der Ware in Farbe und Mahlung nicht besonders ausbedungen worden ist, so genügt es, wenn die Lieferung im Durchschnitt den Vertragsbedingungen entspricht. Bruch und/oder Mehl/Grus — wenn nicht in außergewöhnlichen Mengen vorhanden — gelten nicht als Grund zu Beanstandungen.	155 156 157 158
Auf Probegenehmigung gekaufte Ware gilt als anerkannt, wenn nicht am nächsten Geschäftstag nach Ankunft der Probe eine gegenteilige Anzeige beim Verkäufer eingeht.	159 160
§ 10 Zerstörung / Beschädigung	161
Wird eine Ware, die als bestimmte Partie verkauft ist oder für die nachträglich eine diesem gleich zu erachtende Erklärung rechtzeitig abgegeben wird, zerstört oder beschädigt, so gilt der Vertrag für die nachweislich zerstörte/beschädigte Menge als aufgehoben.	162 163 164
§ 11 Bemängelung / Schiedsgericht	165
Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware hinsichtlich abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität (ausgenommen geheime Mängel gemäß Abs. II und Gehaltsabweichungen) spätestens am nächsten Geschäftstag nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort telegrafisch/fernschriftlich anzuzeigen. Wiederverkäufer haben die Anzeige unverzüglich telegrafisch/fernschriftlich weiterzugeben.	166 167 168 169
Geheime Mängel, die dem Verkäufer bekannt geworden sind, dürfen nicht verschwiegen werden. Werden solche nachträglich, d. h. spätestens innerhalb 28 laufender Tage nach erfolgter Übernahme der Ware festgestellt, so ist der Verkäufer hierfür verantwortlich. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis des geheimen Mangels dem Verkäufer hierüber Anzeige zu erstatten.	170 171 172 173
Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität der Ware ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach Bemängelung derselben beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. einzureichen.	174 175 176
§ 12 Analyse	177
Wird Ware mit einem Mindergehalt an Protein und/oder Fett geliefert, so ist der ermittelte Gehalt für beide Gehaltswerte zu addieren. Ergibt sich dann gegenüber der Summe der vereinbarten Gehaltswerte für Protein und Fett ein Mindergehalt, so ist für jeweils 1 % Mindergehalt je 1 % des Kaufpreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu verrechnen.	178 179 180
Ist die Probenahme am Versandort geschehen, so hat der Käufer innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Empfang der Proben diese an die Untersuchungsstelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker oder Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, jedoch nicht das Institut für Angewandte Botanik, Hamburg) abzusenden. Ist die Probenahme am Empfangsort erfolgt, so hat die Absendung der Siegelproben an die Untersuchungsstelle innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Probenahme unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 zu geschehen. Die Gegenpartei ist jeweils gleichzeitig zu unterrichten.	181 182 183 184 185 186 187
Beiden Parteien steht das Recht zu, innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an einen anderen vereidigten Hamburger oder Bremer Handelschemiker oder eine Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (nicht jedoch das Institut für Angewandte Botanik in Hamburg) für die Durchführung der Untersuchung abzusenden. Weichen beide Analysen nicht mehr als 1/2 % voneinander ab, so ist deren Durchschnitt für die Berechnung der Vergütung maßgebend.	188 189 190 191 192 193

Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei das Recht, eine dritte Analyse von der dritten Probe zu verlangen. Diese hat beim Institut für Angewandte Botanik in Hamburg zu erfolgen. In solchem Falle ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend.	194 195 196 197 198
Analysenatteste sind der Gegenpartei innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt zu übersenden.	199
Falls eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	200
Der Käufer hat im Falle des Anschlusses Analysenatteste über eine größere Menge gegen sich gelten zu lassen.	201
Die Vorschriften des deutschen Futtermittelrechts bleiben unberührt.	202
§ 13 Force majeure	203
Nach Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- oder ausländischer Behörden oder feindlichen Anordnungen, Epidemien oder anderen Fällen höherer Gewalt, wodurch der Bezug von Rohmaterial verhindert wird, steht es dem Verkäufer frei, diesen Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären.	204 205 206 207
Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßregeln, Arbeiteraussperrungen, ferner Eis, höherer Gewalt, Maschinenbruch, Zerstörung der Fabrikanlagen oder eines wesentlichen Teils derselben, wodurch der Bezug von Rohmaterial oder die Fabrikation oder die Verladung behindert wird, wird der Liefertermin auf eine Anzeige des Verkäufers um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte die kontraktliche Lieferzeit um mehr als einen Kalendermonat verlängert werden müssen, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieses Monats ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Lieferfrist um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.	208 209 210 211 212 213 214
Beruft sich der Verkäufer auf einen Fall von Force majeure, so hat er auf Verlangen des Käufers hierfür den Nachweis zu erbringen.	215 216
§ 14 Zahlung	217
Die Zahlung des Kaufpreises hat stets in verlustfreier Kasse gegen Duplikatfrachtbrief, Ladeschein, Empfangsquittung oder ähnliches zu erfolgen. Können derartige Bescheinigungen nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Lieferrachweis auf andere geeignete Weise zu führen. Zu Aufrechnungen oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt. Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer zur Berechnung banküblicher Zinsen berechtigt.	218 219 220 221
Wenn im Verträge nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu verlangen. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung im Rückstand geblieben oder bestehen sonstige berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer diese Zahlungsart selbst dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.	222 223 224 225
Wenn ein Käufer mit der Zahlung für eine andere Lieferung aus diesem oder einem anderen Verträge im Verzug ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, alle gelieferten und noch nicht bezahlten Waren ohne Nachfristsetzung zurückzufordern. Für die zurückgegebene Ware gilt der Vertrag als aufgehoben.	226 227 228
Macht der Verkäufer von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch und ist die Ware inzwischen weiterveräußert worden, tritt an ihre Stelle der Anspruch, der sich aus der Weiterveräußerung ergibt. Diesen Anspruch tritt der Käufer im Vorwege an den Verkäufer ab, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf. Dies gilt sowohl für die gelieferte Rohware als auch anteilmäßig für vermischte, verarbeitete oder sonstige veränderte Ware. Der Käufer erklärt sich mit dieser Vorausabtretung einverstanden. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.	229 230 231 232 233
Ferner hat der Verkäufer das Recht, alle zwischen den Parteien noch schwebenden unerfüllten Verträge gegen den säumigen Käufer glattzustellen, wenn dieser mit der Zahlung für eine andere Lieferung aus diesem oder einem anderen Verträge im Verzug ist und nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Tage, an welchem ihm eine Mahnung des Verkäufers mit Androhung der Glattstellung zugegangen ist, bezahlt hat. Für die Glattstellung gelten die Vorschriften des § 4. Das gleiche gilt, wenn der Käufer Forderungen aus einem über Streitigkeiten aus diesem oder einem anderen Verträge mit dem Vertragspartner gefällten endgültigen Schiedsspruch oder geschlossenen Vergleich nicht innerhalb der ihm nach den vorstehenden Vorschriften gesetzten Frist bezahlt hat.	234 235 236 237 238 239 240
§ 15 Zahlungseinstellung	241
Gerät eine der Parteien in Konkurs oder stellt sie ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, hat der andere Teil die Glattstellung der Geschäfte innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache entweder durch Kauf oder durch Verkauf zu bewirken unter Beachtung der Vorschriften des § 4b). Wird das unterlassen, steht beiden Parteien das Recht zu, den Wert der Ware feststellen zu lassen unter Beachtung der Vorschriften des § 4 c).	242 243 244 245 246
In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Ist eine Glattstellung bis zum Zeitpunkt der Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens nicht erfolgt, so gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit sie abweichende zwingende Vorschriften enthalten.	247 248 249 250
§ 16 Eigentumsvorbehalt	251
Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt wurde. Der Käufer ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Bezahlung weiterzuveräußern und weiterzuliefern. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall wirksam, daß die gelieferte Ware vermisch, verarbeitet oder sonstwie verändert wird. Im Falle der Vermischung behält der Verkäufer einen Miteigentumsanteil, im Falle der Verarbeitung erwirbt er Eigentum an der neuen Sache, die der Käufer für ihn verwahrt, falls das aus Rechtsgründen erforderlich ist.	252 253 254 255 256 257 258 259
Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Käufer ist bis zur restlosen Bezahlung unzulässig. Soweit die Ware nicht bezahlt wurde, hat der Verkäufer, falls der Käufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, Anspruch auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der deutschen Konkursordnung §§ 43—46.	260 261 262 263
Der Käufer ist verpflichtet, die Ware versichert zu halten. Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterlieferung der Ware an Dritte sowie aus dem Versicherungsvertrag zugunsten des Käufers entstehen, werden im voraus an den Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Verträge abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf. Dies gilt sowohl für die gelieferte Rohware als auch anteilmäßig für vermischte, verarbeitete oder sonstwie veränderte Ware. Der Käufer erklärt sich mit dieser Vorausabtretung einverstanden. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner mitzuteilen.	264 265 266 267 268 269

Sicherungsrechte zugunsten eines Miteigentümers gelten nach dessen Befriedigung als Sicherheiten der übrigen Miteigentümer. Eine Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung.	270 271
§ 17 Bestätigungsschreiben / Nebenabreden	272
Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von der einen Partei bzw. vom Vermittler erteilt und widerspruchslos angenommen, sind damit alle früheren mündlichen Vereinbarungen aufgehoben, falls sie nicht in den Schlußschein oder in das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden.	273 274 275
Werden mehrere Bestätigungsschreiben erteilt oder kreuzen sich Bestätigungsschreiben/Schlußnoten, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers. Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, sind sie, falls sie Geltung haben sollen, mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich/fernschriftlich zu bestätigen. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	276 277 278 279
§ 18 Benachrichtigung	280
Erklärungen, welche an einem Geschäftstag nach 17.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen. Wiederverkäufer haben sämtliche Mitteilungen unverzüglich weiterzugeben.	281 282
§ 19 Provision	283
Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.	284 285 286
§ 20 Verjährung	287
Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrage verjähren innerhalb eines Jahres nach dem vereinbarten Liefertermin.	288